

S1 Satzung Grüne Regensburg

Gremium: Satzungs-AG

Beschlussdatum: 19.08.2019

Antragstext

1 Satzung des Stadtverbands Bündnis 90/Die Grünen Regensburg

2 § 1 NAME UND SITZ

3 (1) Der Stadtverband führt den Namen Bündnis 90/Die Grünen Regensburg-Stadt .
4 Die Kurzbezeichnung lautet Grüne Regensburg-Stadt. Seine Tätigkeit erstreckt
5 sich auf die Stadt Regensburg und die Gemeinde Pentling. Sitz der Organisation
6 ist Regensburg. Er gehört dem Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern an.

7 (2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes
8 einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung
9 sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den Stadtverband verbindlich und
10 finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß
11 Anwendung.

12 § 2 ZWECK UND AUFGABEN

13 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV REGENSBURG-STADT erstrebt auf der Basis des
14 Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilhabe an der politischen
15 Willensbildung. Dies erfolgt insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei
16 verfolgt er die in den Programmen niedergelegten Ziele.

17 § 3 ORGANE DES STADTVERBANDES

18 (1) Organe des Stadtverbandes sind die Mitgliederversammlung und der
19 Stadtvorstand.

20 (2) Den Organen des Stadtverbandes können nur Mitglieder von Bündnis 90/Die
21 Grünen Regensburg-Stadt angehören.

22 § 4 MITGLIEDSCHAFT

23 (1) Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze und Programme von
24 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört. Eine
25 Mitgliedschaft im Stadtverband Regensburg ist nicht zulässig, wenn bereits in
26 einem anderen Kreisverband eine Mitgliedschaft besteht.

27 (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Stadtvorstand. Gegen die
28 Zurückweisung des Antrages kann das Landesschiedsgericht der Partei angerufen
29 werden.

30 (3) Jedes Mitglied hat das Recht sich im Rahmen der Satzung an der politischen
31 Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht die
32 Grundsätze und Ziele von Bündnis 90/Die Grünen zu unterstützen.

33 (4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der
34 Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

35 § 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

36 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

37 (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Stadtvorstand zu erklären. Er ist
38 sofort wirksam.

39 (3) Die Streichung kann durch den Stadtvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach
40 mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher schriftlicher
41 Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen
42 Betrag nicht bezahlt.

43 (4) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die
44 Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und
45 ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er kann nur auf Antrag des
46 Stadtvorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Über den
47 Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

48 § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

49 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Sie
50 besteht aus den Mitgliedern des Stadtverbandes. Alle Mitglieder des
51 Stadtverbandes haben Antrags-, Stimm- und Rederecht.

52 (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens sechsmal im Kalenderjahr vom
53 Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern muss
54 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

55 (3) Der Termin für die Mitgliederversammlungen soll den Mitgliedern spätestens
56 vier Wochen vor dem Versammlungsdatum bekanntgegeben werden. Zu den
57 Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher schriftlich per
58 Brief oder E-Mail und unter Vorschlag einer Tagesordnung einzuladen. In
59 dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.
60 Über die Dringlichkeit entscheidet der Stadtvorstand.

61 (4) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die
62 Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

63 (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit
64 gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei
65 Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

66 (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl bzw. Abwahl des
67 Stadtvorstandes, die Wahl von Kassenprüfer*innen, die Entlastung des Vorstandes
68 und der*des Schatzmeister*in, die Wahl von Delegierten zu den Organen des
69 Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes sowie die Beschlussfassung über Satzung,
70 Programme, Anträge, Resolutionen, den Haushalt des Stadtverbandes und weitere
71 selbst gegebene Ordnungen.

72 Dem Informationsbedürfnis der Mitglieder trägt die Mitgliederversammlung durch
73 Berichte aus den politischen Gremien Rechnung.

74 (7) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen – soweit durch Satzung nicht
75 anders bestimmt – sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim
76 Stadtvorstand eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden
77 nur behandelt, wenn sich die Mitgliederversammlung für ihre Behandlung
78 ausspricht.

79 (8) Wahlergebnisse, Beschlüsse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und
80 von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des
81 Stadtverbandes sind die Protokolle vergangener Sitzungen in geeigneter Form
82 zugänglich zu machen.

83 § 7 AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNG

84 (1) Zum Zweck der Wahl von Personen und soweit erforderlich deren Vertreter*innen
85 für einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl ist eine Aufstellungsversammlung
86 einzuberufen. Für weitere Aufstellungsversammlungen gelten die entsprechenden
87 Regelungen in der Satzung des Landesverbands.

88 (2) Der Stadtvorstand lädt zu den Aufstellungsversammlungen. Falls sich der
89 betroffene Stimmkreis über mehrere Kreisverbände erstreckt, ist ein Kreisverband
90 für die Organisation zu bestimmen.

91 (3) Grundsätzlich stimmberechtigt sind alle Mitglieder von Partei Bündnis 90/Die
92 Grünen mit Wohnsitz im jeweiligen Wahlkreis oder Stimmkreis.

93 (4) Aufstellungsversammlungen sind öffentlich durchzuführen.

94 (5) Näheres regelt die jeweils gültige Wahlordnung

95 § 8 STADTVORSTAND

96 (1) Der Stadtvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, der politischen
97 Geschäftsführung, der*dem Schatzmeister*in und mindestens zwei, höchstens vier
98 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Stadtvorstand ist quotiert zu besetzen.

99 Mindestens einer der beiden Sprecher*innenposten muss von einer Frau besetzt
100 werden. Mindestens ein Mitglied des Stadtvorstandes soll bei seiner Wahl unter
101 28 Jahren alt sein.

102 (2) Höchstens zwei Mitglieder des Stadtvorstandes dürfen Mitglied des
103 Stadtrates, Bezirkstags oder Abgeordnete des Landtages, Bundestages bzw. des
104 Europaparlamentes sein. Von den beiden Sprecher*innen darf dies nur eine/r sein.
105 Das Amt der*des Sprecher*in ist mit einem Stadtratsmandat unvereinbar.
106 Wahlbeamte*innen und Regierungsmitglieder können nicht Mitglied des Vorstands
107 werden. Sozialversicherungspflichtige Angestellte des Stadtverbandes können
108 nicht Mitglied im Stadtvorstand sein. Sollte einer dieser Ausschlussgründe
109 während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds eintreten, so erfolgt das
110 Ausscheiden spätestens nach einer Übergangsfrist von drei Monaten automatisch.

111 (3) Der Stadtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei
112 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der
113 Kassenprüfer*innen erfolgt auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres.

114 (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so
115 wird es auf der nächsten Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der
116 Ladungsfrist für die Restdauer der Amtszeit nachgewählt.

117 (5) Der Stadtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einer
118 Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtvorstandes zu beschließen
119 ist.

120 (6) Der Stadtvorstand leitet den Stadtverband und führt dessen Geschäfte nach
121 Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er initiiert
122 und koordiniert die politische Arbeit des Stadtverbandes zwischen den
123 Mitgliederversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände. Die
124 Sprecher*innen vertreten den Stadtverband nach außen. Andere Vorstandsmitglieder
125 können Presseerklärungen gegenüber den Medien nur im Einvernehmen mit
126 einer*inem der Sprecher*innen abgeben.

127 (7) Der Stadtvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die
128 Geschäftsstelle. Er nimmt Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen vor.

129 (8) Die*der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße
130 Kassenführung. Er/Sie legt dem Stadtvorstand und der Mitgliederversammlung
131 jährlich einen Haushaltsentwurf vor. Näheres regelt die Finanzordnung des
132 Stadtverbandes.

133 (9) Der Stadtvorstand tagt nach Bedarf - nach Möglichkeit jedoch einmal im
134 Monat. Die Sitzungen des Stadtvorstandes sind mit Ausnahme von
135 Personalangelegenheiten grundsätzlich parteiöffentlich. Ort und Termin der
136 Stadtvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern rechtzeitig und in geeigneter
137 Form bekannt gegeben werden. Die Sitzungen des Stadtvorstandes werden von in
138 Form eines Beschlussprotokolls festgehalten. Der Vorstand der GJR ist zu den
139 Sitzungen mit Rederecht einzuladen.

140 (10) Der Stadtvorstand ist - unter der Voraussetzung von § 8 Abs. 9 Satz 3 -
141 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens
142 eine/r der Sprecher*innen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist.
143 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Finanzwirksame Beschlüsse über

144 250€ bedürfen immer der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des
145 Stadtvorstandes.

146 (11) Der Stadtvorstand hat einmal im Jahr, sowie auf Verlangen der
147 Mitgliederversammlung jederzeit, Rechenschaft abzulegen.

148 (12) Beschlüsse des Stadtvorstandes sind den Mitgliedern in geeigneter Form
149 zugänglich zu machen. Auf Verlangen sind Mitgliedern die öffentlichen Beschlüsse
150 des Stadtvorstands in Form des Beschlussprotokolls vorzulegen.

151 (13) Der Stadtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Stadtvorstand
152 gewählt ist.

153 § 9 Arbeitskreise

154 (1) Zur fachlichen Entwicklung des Stadtverbandes können Arbeitskreise gebildet
155 werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne
156 dieser Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

157 (2) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei
158 Sprecher*innen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie sind
159 Ansprechpartner*innen des Stadtvorstandes. Presseerklärungen des Arbeitskreises
160 können nur im Einvernehmen mit einer/einem der Sprecher*innen abgegeben werden.

161 (3) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Die
162 Hinzuziehung von Nicht-Mitgliedern ist ebenfalls möglich. Bei Abstimmungen
163 innerhalb des Arbeitskreises sind diese jedoch nicht stimmberechtigt.

164 (4) Finanzielle Aktivitäten der Arbeitskreise bedürfen einer Bestätigung durch
165 den Stadtvorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

166 § 10 ORTSVERBÄNDE

167 (1) In Stadtbezirken und Gemeinden kann von mindestens drei Mitgliedern ein
168 Ortsverband gegründet werden. Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren
169 Wohnsitz im Gebiet des angestrebten Ortsverbandes haben.

170 (2) Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der Landessatzung
171 und der Satzung des Stadtverbandes nicht widersprechen darf.

172 (3) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die
173 Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Die Ortsversammlung muss mindestens einmal
174 jährlich einberufen werden. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei
175 Personen. Die Sitzungen der Ortsverbände werden protokolliert.

176 § 11 GRÜNE JUGEND REGENSBURG

177 (1) Die Grüne Jugend Regensburg ist die politische Jugendorganisation von
178 Bündnis 90/Die Grünen Regensburg-Stadt.

179 (2) Der Stadtverband erkennt die politische und organisatorische
180 Selbstständigkeit der Grünen Jugend Regensburg an und unterstützt ihre Arbeit
181 politisch, organisatorisch und finanziell.

182 § 12 ALLGEMEINE WAHL- UND VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

183 (1) Die Wahlen zum Stadtvorstand und von Delegierten sowie die Aufstellung von
184 Kandidat*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen
185 gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

186 (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahlgang ist die
187 absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Ist ein zweiter Wahlgang
188 notwendig, so können sich diesem doppelt so viele Bewerber*innen stellen, wie
189 noch Plätze zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem
190 ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Im zweiten
191 Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang
192 findet noch eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.

193 (3) Wahlen in gleichartige Positionen und für Bewerber*innen/listen für
194 allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede/r
195 Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind.

196 (4) Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen
197 die Amtszeiten grundsätzlich 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

198 (5) Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglied kann jederzeit von der
199 Mitgliederversammlung abgewählt werden. Abwahanträge müssen mit einer
200 schriftlichen Begründung fristgerecht gestellt werden. Antragsberechtigt sind
201 der Stadtvorstand, die Hälfte der existierenden Ortsverbände – mindestens aber
202 zwei – oder 30 Mitglieder gemeinsam. Die Abwahl erfolgt mit absoluter Mehrheit
203 der Mitgliederversammlung. Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung
204 durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

205 (6) Anträge auf Abwahl, Auflösung oder Verschmelzung werden auf einer
206 außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der vierwöchigen
207 Ladungsfrist behandelt. Die Einladung dazu hat innerhalb von 7 Tagen nach
208 Eingang des Antrags durch den Stadtvorstand zu folgen. Änderungsanträge zur
209 Satzung müssen mindestens 21 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung
210 gestellt werden, um in dieser behandelt zu werden.

211 (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über
212 Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen
213 gefasst.

214 § 13 AUFLÖSUNG

215 (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Stadtverbandes entscheidet die
216 Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. An der
217 Abstimmung über die Auflösung müssen sich mindestens die Hälfte der Mitglieder
218 beteiligen.

219 (2) Bei Auflösung des Stadtverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den
220 Landesverband Bündnis 90/Die Grünen Bayern.

221 § 14 INKRAFTTRETEN

222 (1) Diese Satzung tritt am 31. März 2020 in Kraft.

Begründung

Zur Behebung unserer Satzungsproblems haben wir Anfang des Jahres eine Satzungs-AG einberufen.
Sie bestand aus:

Michael Achmann (von der Stadtversammlung gewählt)
Chrissie Fichtner (von der Stadtversammlung gewählt)
Anna Hopfe (Grüne Jugend Regensburg)
Wiebke Richter (Stadtvorstand)
Stefan Christoph (Stadtvorstand)
Maria Simon (Stadtratsfraktion)

Zur Behebung unserer bisherigen Satzungsproblem und um weitere Problemstellungen zu beheben,
wurde dieser Satzungs-vorschlag im Anhang erarbeitet.